

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 147 - 149

Prozeßrechtliche Entscheidung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayeri-
schen obersten Landesgerichtes
vom 1. bis 15. Dezember 1881.

Bemerkung: Das Urtheil v. 13. Dez. 53Mr. 6031 wird nachgetragen.

I. Prozeßrechtliche Entscheidung.

Zu den Art. 49 — 51 der bayer. Subhastationsordnung. Die bezeichneten Artikel der bayer. Subhastations-Ordnung vom 23. Febr. 1879 verfolgen den Zweck, unter Wahrung der Interessen der Hypothekgläubiger und der Sicherheit des Versteigerungsverfahrens zur Erzielung eines günstigen Ergebnisses möglichst freie Bewegung zu gestatten. Verh. d. R. d. N. 1878/79 Beil. Bd. 5 S. 86.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend wird in Art. 51 bestimmt, daß die zu versteigernden Gegenstände im Ganzen oder einzeln zur Versteigerung gebracht werden können, zugleich aber verordnet, daß die im Interesse der Hypothekgläubiger gegebene Vorschrift des Art. 49, wonach in den Landestheilen rechts des Rheines Grundstücke, welche auf einem Folium des Hypothekenbuches vorgetragen sind, in jedem Falle zusammen zur Versteigerung gebracht werden müssen, hiebei nicht außer Acht gelassen werden darf.

Hieraus ergibt sich, daß, da gesetzlich erlaubt ist, auch mehrere Versteigerungsarten zu verbinden, durch Art. 49 nicht verwehrt ist, auch einzelne mit gesonderter Plan-Nummer versehene Grundparzellen, welche sich als Theile einer Gruppe von auf einem und demselben Hypothekfolium vorgetragenen Grundstücken darstellen, neben der ganzen Gruppe gesondert zur Versteigerung zu bringen. Referat a. a. O. S. 493 und Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 116 u. f.

Des Weiteren ergibt sich, daß, wenn das Versteigerungsobjekt aus mehreren Grundstücken besteht,

welche nicht alle auf einem und demselben Hypothekfolium vorgetragen sind, sondern von denen ein Theil auf dem einen, ein anderer Theil auf einem andern Folium eingetragen ist, m. a. W. wenn es sich um mehrere auf verschiedenen Hypothekfolien vorgetragene Grundkomplexe, welche alle zusammen wieder nur Theile eines Anwesens als eines größeren Ganzen sind, handelt, unter Umständen mindestens drei verschiedene Versteigerungsarten neben einander in Berücksichtigung kommen können, nämlich die Versteigerung des Anwesens als Ganzes, die nach Art. 49 obligatorische Versteigerung nach den den einzelnen Hypothekfolien entsprechenden Gruppen, und endlich die Versteigerung der einzelnen Objekte, aus welchen sich die eben erwähnten Gruppen zusammensetzen.

Es kann nun weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauche noch nach dem Wortlaute der erwähnten Bestimmungen der Subhastationsordnung in Zweifel gezogen werden, daß gegenüber der Versteigerung des Gesamtanwesens als eines Objekts nicht bloß die Versteigerung von einzelnen Plannummern, welche als Theile einer durch den Vortrag auf einem und demselben Hypothekfolium gebildeten Gruppe sich darstellen, sondern auch die nach Art. 49 gebotene Versteigerung der einzelnen durch den Vortrag auf je einem Folium des Hypothekenbuches gebildeten Gruppen von Grundstücken selbst, welche mehrere Plannummern in sich begreifen können, als eine Einzelversteigerung sich darstellt.

Im Gegensatz zur Versteigerung im Ganzen ist jede Versteigerung, bei welcher irgend eine Abtheilung der beschlagnahmten Immobilien aufgeworfen und zugeschlagen wird, eine Einzelversteigerung, und läßt sich mit Recht nicht bestreiten, daß eine Gruppe von Grundstücken als „Versteigerungsgegenstand“ im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der G.D. aufgefaßt werden könne.

Das Gesetz gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Wort „Gegenstand“ hier eine andere als die

landläufige Bedeutung haben soll, und nach dieser kann offenbar auch eine Gruppe von Grundstücken als Versteigerungsgegenstand erachtet werden, und stellt sich ein solcher Gegenstand als ein „einzeln ausgetotener“ dar, wenn er ein Theil eines größeren Ganzen ist, und von diesem getrennt ausgetoten wird.

Die Absätze 3 und 4 jenes Art. 105 kommen nur dann zur Anwendung, wenn nicht für alle einzeln ausgetotenen Gegenstände Angebote erfolgt sind.

Im vorgelegenen Falle war ein Anwesen im Exekutionewege in 12 Gruppen zur Versteigerung gebracht worden, und war für jede Gruppe ein Angebot erfolgt und zwar für die IV., aus zwei Plannummern bestehende Gruppe von P. ein Angebot von 9000 Mark.

Hierauf war das Anwesen im Ganzen aufgeworfen und demselben P. um ein den Erlös aus der gruppenweisen Versteigerung übersteigendes Meistgebot zugeschlagen worden.

Eine Versteigerung nach den einzelnen Plannummern war nicht versucht worden.

Nun fragte es sich, ob das einschlägige Amtsgericht bei Herstellung des Vertheilungsplanes berechtigt war, bei diesem die bei Versteigerung des Anwesens nach Gruppen auf diese gemachten Angebote außer Berücksichtigung zu lassen, Behufs der Aufstellung der erforderlichen Massen den Werth der einzelnen je die verschiedenen Gruppen bildenden Plannummern durch Sachverständige festzustellen und dieses Schätzungsergebniß seiner Vertheilung zu Grunde zu legen? und in I. Instanz war diese Frage bejaht worden, weil neben der Versteigerung im Ganzen wohl eine Versteigerung nach Gruppen, aber keine Einzelversteigerung versucht worden, also die Voraussetzung des Art. 105 Abs. 2 der Subh.-O. nicht gegeben sei.

Das OLG. dagegen verneinte jene Frage, den Satz aufstellend, daß auch eine gruppenweise Versteigerung als Einzelversteigerung erscheine und dem-